

Mit Ansage noch tiefer im Wasser

Stellungnahme des Vereins Lebenswertes Sülztal zum Baurecht in Überschwemmungsgebieten

Der Leiter des Fachbereichs Planen und Bauen, Christoph Herrmann, legte im Dezember dem Planungsausschuss Karten vor, die zeigen, wie weit Gebiete mit rechtskräftigen Bebauungsplänen und im Innenbereich der Stadt im Juli überflutet wurden. **Ausschussmitglieder zeigten sich erschüttert.** Dabei waren jetzt überschwemmte Gebiete trotz Warnungen noch in den letzten zehn Jahren von Ausschuss und Stadtrat zur Bebauung freigegeben worden.

Unter Wissenschaftlern besteht allgemeiner Konsens, dass die Besiedlung der Flussauen als der natürlichen Überschwemmungsgebiete die katastrophalen Folgen eines Starkregens wie im Juli 2021 bewirken. Unstrittig ist, dass zur Gefahrenminderung Renaturierung, Retentionsflächen und Regenrückhaltebecken nötig sind, und zur Abwehr der Risikoerhöhung für bestehende Siedlungen der weitgehende Verzicht auf weitere Bebauung und Versiegelung in Überschwemmungsgebieten. Strittig ist nur, wie das erreicht werden kann. Das deutsche Baurecht setzt bisher enge Grenzen: das Allgemeine Städtebaurecht im Baugesetzbuch enthält den Bestandsschutz und soll in erster Linie das Angebot zulässiger Bauvorhaben erleichtern. Bereits bestehende Baurechte dürfen nicht einfach entzogen werden. Eine Stadt wie Rösrath könnte sich dann fällige Entschädigungen im großen Stil finanziell auch gar nicht leisten. Die Wortführer in Baufragen, Büscher (CDU) und Bachmann (SPD), waren sich deshalb einig, dass die Kommunen machtlos seien – so, als gäbe es nur die Alternative „Enteignungen oder Häuser auf Stelzen“, wie es der Kölner Stadtanzeiger in einem Untertitel zusammenfasste.

Kann die Stadt wirklich nichts tun, um wenigstens zukünftig die Bebauung an den Klimawandel mit seinen Folgen anzupassen? Das Umweltbundesamt (UBA) sieht das ganz anders! In einer Praxishilfe zeigt sie eine Reihe von Möglichkeiten auf, wie mit dem bestehenden Baurecht die Entstehung neuer Baurechte verhindert und Siedlungsbereiche sogar zurückgenommen werden können. Als Instrumente genutzt werden können u.a. der Flächennutzungsplan (die im Regionalplan vorgesehene Freihaltung der Überschwemmungsbereiche von Siedlungsentwicklungen liefert eine Steilvorlage für die Anpassung des FNP) und **das besondere Städtebaurecht** mit Sanierungs-, Umbau- oder Entwicklungsmaßnahmen (BauGB, 2. Kapitel). Wir haben bereits in unserer Veranstaltung am 12.9.2021 auf dem Veurne-Platz auf diese **Praxishilfe des UBA** hingewiesen – von der Rösrather Politik wurde dies bisher nicht einmal zur Kenntnis genommen.

Den besten, rechtlich gangbaren Weg zu finden ist keine leichte Aufgabe – die Rats- und Ausschussmitglieder sind genau so wenig wie wir mit dem Baugesetzbuch in der Wiege groß geworden. Diese Aufgabe aber dem hoffnungslos überlasteten Planungsbereich aufzubürden verbietet sich. **Die Politiker in Planungs- und Zukunftsausschuss müssen sich selbst kundig machen.** Das erfordert kompetente Beratung und Zeit, ist aber unumgänglich, wenn die Rösrather Politik gestalten und nicht kapitulieren will. Sonst landet Rösrath mit Ansage noch tiefer im Wasser.

Ein kleines Zeichen setzen kann man schon vorher: ein ungenutztes Baugrundstück mit Baurecht (BP 3, 3. Änd.) im Bereich zwischen Hauptstraße, Bahnhofstraße und Poltesgarten befindet sich noch im Besitz der Stadt. Der Stadtrat sollte beschließen, dieses Grundstück nicht zu verkaufen.

21.12.2021, Klaus Hasbron-Blume für den Vereins-Vorstand

Link zum Downloaden: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ruecknahme-von-siedlungsbereichen-als>